

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. CXV.

Bern, 16. Sept. 1799. (30. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

Zäslin. Ungeachtet die Verwerfungsgründe der Commission äußerst wichtig sind, so macht ihn doch die Verwerfung Mühe; in den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen ist es kaum immer möglich die Constitution in ihrem ganzen Umfang und wörtlich zu beobachten. Die Gründe der Commission gegen den 13. § verlieren in seinen Augen dadurch an Gewicht — weil die Dringlichkeit der Umstände außerordentliche Vorfragen auch hier erheischt. Ueber die Unvollständigkeit der vom gr. Rath gebrauchten Bevölkerungstabellen ist er mit der Commission einig; aber bis zu friedlichen Zeiten ist in dieser Rücksicht keine größere Vollkommenheit zu halten. Bis zu gänzlicher neuer Eintheilung Helvetiens ist eine ganz verhältnismäßige Repräsentation überall unmöglich. Ihm fällt indeß der 2te Art. besonders als mangelhaft auf; es hätte unumgänglich hier noch eine 3te Qualität beigefügt werden sollen: daß nemlich Entlassungs erklärungen von Gliedern des Senats, die nicht dem Loos unterworfen sind, oder die durch dasselbe nicht austreten, angenommen, und ihre so erledigten Stellen durch die Wahlversammlung ihres Cantons wieder besetzt werden sollen. Was den 13ten Art. betrifft, so ist zu bedenken, daß wenn die austretenden Senatoren noch weiter ihre Gehalte beziehen, sie dafür auch von selbst gerne dem Vaterland dienen, und also der Einladung einzuweilen im Senat zu bleiben, entsprechen werden. Im Ganzen scheidet er den Beschluß aber auch für fehlerhaft an, und stimmt zur Verwerfung.

Devevey stimmt auch zur Verwerfung; er spricht gegen den 13ten Art. Es kann nur eine Art von Senatoren im Senat sitzen; und kein Gesetz kann Senatoren erschaffen. Die Mitglieder der occupirten Cantone denken allzu delicat, um auf diese Art ihre Stellen verlängern zu wollen; wir sollten diesen Beschluß als constitutionwidrig verwerfen.

Usteri. Alle Verwerfungsgründe, die die Commission uns aufstellt, sind wohl gegründet; indeß könnte ich mich mit Hinsicht auf die Zeitumstände, mit den Fehlern des Beschlusses versöhnen, wenn der constitutionswidrige, und durchaus unannehmliche 13. Art. nicht wäre. Dieser ist und bleibt mein Verwerfungsgrund. Wir konnten nur auf einem einzigen Wege in den Senat gelangen; durch Volkswahlen nach den Formen der Constitution; diese Formen bestimmen die Zeit, für die uns das Volk wählen konnte, und gewählt hat; nach diesen Formen und dieser Zeitbestimmung soll ein Viertel von uns jetzt austreten — und es kann durchaus kein Act der Gesetzgebung diejenigen, die nach den Formen und nach dem Willen der Constitution austreten werden, weder neuerdings für eine kürzere oder längere Zeit in Gliedern des Senats machen. Von präsumtivem Willen des Volks der vom Feinde besetzten Cantone, kann hier nicht die Rede seyn: — mit dem vermuthlichen Willen eines Volks, das seinen Willen nicht äußern kann, gegen die Grundsätze unsrer Verfassung, und der Stellvertretung auftreten, heißt nichts anders als die eigene Willkühr an die Stelle der Constitution und der Grundsätze setzen wollen. — Zäslins Antwort paßt gar nicht hieher. Der Staat kann unstreitig den öffentlichen Beamten entschädigen, der in seinem Dienste ökonomisch geschädigt wird: daraus folget aber auf keine Weise, daß hinwieder die Entschädigung, den Beamten in seiner Stelle als Repräsentant des Volks, wann ihre Dauer constitutionsmäßig zu Ende ist, erhalten könne; und nach Zäslins Folgerungen müßten alle austretenden Senatoren der vom Feind occupirten Cantone, die nach dem Beschluß einzuweilen alle ihren Gehalt fort beziehen sollen, auch im Senat Sitz und Stimme behalten, während der Beschluß das letztere nur von denen verlangt, deren Stellen wieder sollen besetzt werden.

Die Unvollständigkeit des 2ten Art., von der Zäslin spricht, kann ich auch nicht finden; ich glaube, durch unser Gesetz über die Wahlversammlungen ist hier schon hinlänglich gesorgt; dieses Gesetz

spricht von den vorzunehmenden neuen Wahlen in den Senat, das Obergericht und die verschiedenen Kantonsautoritäten, und sagt bestimmt: wenn durch Tod, Entlassung oder auf andere Art in diesen verschiedenen Behörden, Stellen außerordentlichweise ledig geworden, so sollen diese von den Wahlversammlungen wieder besetzt werden. Also kann unstreitig auch ein Senator, der nicht austreten würde, seine Entlassung beim Senat nehmen, dieß der Wahlversammlung seines Kantons anzeigen, und diese wird einen neuen Stellvertreter an seine Stelle wählen. — Ich verwerfe den Beschluß wegen des 13. Art.

Zäslin ist über seine Einwendung noch nicht befriedigt; er glaubt das Gesetz über die Wahlversammlungen spreche in dem angeführten Artikel nur von den Kantonsautoritäten, nicht vom Senat.

Lüthi v. Sol. stimmt Zäslin bei in Rücksicht auf den Sinn des Gesetzes über die Wahlversammlungen; er glaubt, der gr. Rath habe aber sehr weise gehandelt, daß er über die Entlassungsfragen gar nicht eingetreten ist. — Er spricht gegen den 13. Art. Wenn wir das Recht hätten, durch ein Gesetz Senatoren zu machen, so müßte man den Kantonen Zürich und Genéve sogleich ihre ganze Anzahl Repräsentanten geben, und z. B. den austretenden Deputirten des Kantons Schaffhausen zum einseitigen Repräsentanten des Kantons Genéve machen.

Mittelholzer stimmt auch zur Verwerfung, aber nicht aus allen Gründen der Commission und der Präopinanten. Das Verhältniß der Bürger, die den Eid geschworen haben, sollte bei der Bestimmung der Repräsentanten allein zur Grundlage dienen, und weil dieß Verhältniß lange nicht ist beachtet worden, so verwirft er den Beschluß. Die Einwürfe gegen den 13. § enthalten nun wieder einen dogmatischen Satz, für und gegen den sich viel sagen läßt. Der 41. Art. der Constitution ist deutlich, und man will ihn undeutlich machen: die Constitution spricht von Erneuerung; diese erfordert nicht Austritt allein, sondern auch Wiedereintritt: in den occupirten Kantonen ist also die Vollziehung des Art. unmöglich — und bis dahin muß es also der Wille dieser Kantone seyn, daß ihre bisherigen Repräsentanten an ihren Stellen bleiben.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Reding im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Commission, welche Sie beauftragt haben, den Beschluß des großen Rathes vom 2ten Sept. den Verkauf der Nationalgüter betreffend, zu untersuchen, hat nur über zwei Art. dieser Resolution etwelche Bemerkungen zu machen gefunden, die ihr aber von ziemlicher Wichtigkeit scheinen.

Erstens über den 2ten §, der die vorläufige Schätzungsart der feil zu bietenden Nationalgüter bestimmt. Eure Commission findet es gar nicht zuträglich, daß die Schätzer von dem Statthalter des Distrikts, in welchem der mehrere Theil der Güter liegt, gewählt werden. Man weiß, und es ist zum Theil auch natürlich, daß die Bewohner eines jeden Distrikts die in selbem liegenden Nationalgüter lieber an sich ziehen als andern überlassen werden, und eben so natürlich ist einige Vorliebe gegen Leute, die mit uns in einem Distrikt wohnen, meistens unsere Freunde, und oft unsere Averbändte sind, so daß nach dem Bedanken eurer Commission durch dieses Dispositiv der Partheilichkeit und der Begünstigung zu viel Spielraum gegeben wird.

Eure Commission würde es weit zweckmäßiger finden, wenn die Verfügung des Gesetzes dahin gieng, daß die Schätzer nicht aus dem Distrikt in welchem die Güter liegen, sondern aus den nächst anliegenden Distrikten, nicht von dem Distriktsstatthalter gewählt, sondern von dem Direktorio bestellt, und diese die Güterschätzung nach den nöthigen hierüber bei den Verwaltungskammern und anderwärts eingezogenen Erkundigungen vornehmen würden, wo die Anlobung einer getreuen und gewissenhaften Schätzung bei dem Distriktsstatthalter dennoch Statt finden könnte.

Der 13te §, welcher dem Direktorium lediger Dingen überläßt wegen der Art der Bezahlung und der Sicherheit derselben bei jedem einzelnen Kauf die Bedingnisse festzusetzen, hat eurer Commission noch weniger einleuchten wollen.

Es scheint eurer Commission nicht nur zweckmäßig, sondern aus verschiedenen Rücksichten allerdings nöthig zu seyn, daß in Ansehung der Zahlungsart und der Sicherheit derselben, einige allgemeine Maßregeln und Bedingnisse bestimmt und festgesetzt werden.

Eure Commission glaubt, daß vor allem aus bei jedem Kauf eine terminweise Abzahlung der Kaufsumme bedungen, solche aber so erleichtert werden sollte, daß der Reichere nicht begünstigt, der minder Reiche nicht von der Möglichkeit zu kaufen ausgeschlossen würde; und um diesen Zweck zu erreichen, dürfte nach dem Dafürhalten eurer Commission das schicklichste seyn, wenn das Gesetz bestimmen würde:

Daß 1/3tel baar bezahlt, und ein 2tel verbürgt werden solle. Das übrige bleibt bis zu gänzlicher Abzahlung auf dem Gut unterpfandlich haften, könnte aber zur Erleichterung folgendermassen abbezahlt werden. Als:

1/5tel in 2 Jahren.
 1/5tel in 4 Jahren.
 1/5tel in 6 Jahren.
 1/5tel in 8 Jahren.
 1/5tel in 10 Jahren.
 1/5tel in 12 Jahren.
 1/5tel in 14 Jahren.
 1/5tel in 16 Jahren.

Wer sogleich die ganze Kaufsumme baar bezahlen wollte, dem würde ein Nachlaß von 10 p. C. gethan.

so würde die Möglichkeit zu kaufen jeder Klasse erleichtert; die Nation wäre für Verlust gesichert, und die Nationalgüter würden eher und weit vortheilhafter verkauft werden. Denn bei dieser Zeit würde gegen baare Zahlung Niemand anders als um einen Spottpreis Nationalgüter kaufen, mancher hingegen gern ein 5tel wagen.

In Ansehung der zu verkaufenden Waldung müßte der Unterschied gemacht werden, daß auch 1/5tel baar bezahlt, hingegen 2/5tel verbürgt werden, und die Zahlungsstermine kürzer seyn sollten.

Hauptsächlich die Vermiffung dieses eurer Commission so wichtig scheinenden Dispositivs in dem Gesetze, hat dieselbe bewogen, auch B. S. die Verwerfung des Beschlusses einmüthig anzurathen.

Devevey stimmt der Commission bei; jedoch scheint ihre erste Anmerkung wegen der Schätzer nicht ganz gegründet; es könnten große Unbequemlichkeiten aus ihrem Vorschlag entstehen; dem Distriktsstatthalter will er lieber die Auswahl überlassen. Von der Zahlung in langen Terminen sollten doch die kleinern Verkäufe und Summen ausgenommen werden, die baar bezahlt werden müßten.

Muret stimmt der Commission bei; der Art. 13 ist besonders unannehmlich, wegen der Willkühr und Verwirrung die er überall einführen müßte. Die Schätzer möchte er von der Verwaltungskammer und dem Statthalter zugleich wählen lassen; auch müßte ihre Verrichtung freiwillig seyn, sonst könnte man auf diese Art Käufer von solchen Gütern beseitigen, indem man sie zu Schätzern wählen würde.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt folgenden Beschluß an:

In Erwägung, daß die Verfügungen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bisher nicht vermögend genug waren, den bei der Stempelabgabe immer mehr einreißenden Uebervorthellungen und Mißbräuchen zuvorzukommen;

In Erwägung, daß es also nothwendig ist, Strafgesetze gegen diejenige festzusetzen, welche die laut dem gemeldten Gesetz dem Stempel unterworfenen Akten ohne Stempel in Umlauf bringen oder ausstellen würden;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle öffentliche Beamtete der Republik, so wie die gerichtlichen Behörden sollen hiemit bei ihren Pflichten aufgefordert seyn, daß sie diejenige Akten, welche nach dem Gesetze vom 17. Weinmonat 1798 der Stempelabgabe unterworfen, ohne Stempel weder annehmen noch ausstellen.

2. Derjenige, welcher ein dem Stempel unterworfenen Aktenstück ohne Stempel ausstellt oder annimmt, bezahlt nebst der Stempelgebühr, wenn diese weniger oder nicht mehr als einen Schweizerfranken beträgt, zwei Franken Buß. Belauft sich die Stempelgebühr höher als ein Franken, so versfällt er nebst der Entrichtung der Stempelgebühr in eine Geldbusse, die das doppelte der Stempelgebühr betragen muß.

3. Ist der Fehlbare ein Beamteter, so wird er die Buß in jedem Fall doppelt bezahlen.

Grosser Rath, 10. Sept.

Präsident: Gysendörfer.

Sabin fordert in 3 Tagen von der Konstitutionsverbesserungscommission über die Aufhebung des 106. § ein Gutachten. Hecht folgt, doch will er der Commission 6 Tag Zeit geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Desch, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Bittschrift der Gemeinde Seedorf vor, welches für 6 Tag auf den Kanzleischreibtisch gelegt wird.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung ohne Einwendung angenommen wird.

U n d e n S e n a t.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 2. Herbstmonat 1799.

In Erwägung, daß die Aufhebung des Distrikts Schmitten und seine Einschmelzung mit dem von Freyburg nur provisorisch war, und daß die Ursachen, welche zu dieser Maßnahme bestimmten, nicht mehr vorhanden sind; daß also kein Grund mehr übrig bleibt, die Einwohner dieser Gegend, des Distrikts zu berauben, welchen ihnen das Gesetz vom 30. Mai 1799 antweist;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Das Direktorium ist eingeladen, den Distrikt Schmitten für die nächste Abhaltung der Wahlsammlung des Kantons wieder herzustellen, damit er zu der durch den § 44 des Gesetzes vom 4.

Sept. 1799 verordneten Wiedererzeugung schreiten könne.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen und Hwweise in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums und auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses, eine wesentliche Pflicht des Staats gegen seine Bürger ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sey Nationalgut, Gemeindgut oder Privat-eigenthum, frevelt, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbusse bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

2. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden, gemeinschaftlich dem beschädigten Eigenthümer ersetzen; jede dieser Personen aber, soll die durch den vorbergehenden § bestimmte Busse besonders für sich bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach Ausweis des 1. und 2. § noch eine Busse bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich ist.

4. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in eine Waldung begeben, und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im 3. § bestimmte Busse aus, noch mit einer Einsperung belegt werden, die nicht unter 14 Tage und nicht über 2 Monate seyn darf.

5. Wer einem Holzbanntwart oder Forsthüter Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll nebst den im 3. § bestimmten Schadenersatz und Busse noch mit einer Zuchthausstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 1 Jahr seyn kann.

6. Der Holzfreveler, der einen Banntwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mißhandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Mißhandlung in gewöhnlichen Fällen legt, und übrigens dem 1. § dieses Gesetzes unterworfen seyn.

7. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in

einer Waldung freveln, sollen die in den § 1, 2, 3 und 4 bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

8. Alles Anbohren und Aufschneiden der Bäume in den Waldungen, es sei aus Nothwillen oder um das Harz daraus zu ziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen, ist verboten, bei einer Busse des doppelten Werths der beschädigten Bäume, nebst vollständigen Schadenersatz an den Eigenthümer der Waldung.

9. Diejenigen, die die Busse nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation verdienen.

10. Ein Banntwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorbeschriebenen Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszustehen haben, die ein anderer in seinem Fall leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt, und des Bürgerrechts beraubt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren seyn kann. (Die Fortsetzung folgt.)

Verwunderung.

An Zschokke.

Zschokke! dich wundert, daß so die schweizerischen Grazien fliehen,

Daß die Leyer verstummt, die von Bern dir gehalten.^{*)}

Mich, mich wundert noch mehr, des Dichters Zschokke Verwunderung;

Denn ich war Commissar, dennoch bewundert' ich nie

Fremder Trommeln entzückende Harmonien den Tag lang,

Noch das Werda? der Nacht, störend aus glücklichem Schlaf,

Noch die stygischen Grazien, die den Mordstahl umtanzen.

Noch begeistert der Quell, roth entströmend dem Herz.

Antipoden sind dieß der himmlischen Musen und Grazien,

Die von der Erde zurückscheuchet der grimmsige Mars!

Grosser Rath, 14. Sept. Beschluß einer Organisation für das dekretirte stehende Truppenkorps.

Senat, 14. Sept. Verwerfung des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats. Annahme desjenigen, der verordnet, die austretenden Senatoren derer Kantone, die vom Feinde besetzt sind, und neue Wahlen zu treffen haben, sollen an ihren Stellen bleiben, bis sie wiederbesetzt werden können.

*) Neues helvetisches Tagbl. August 1799.